

76. Genießen die mittels des patentierten Verfahrens hergestellten Arzneien den Schutz des Patentgesetzes? Treffen die Strafandrohungen dieses Gesetzes auch den Transithandel? Kann sich in dieser Beziehung der Angeklagte mit dem Einwande des Irrtumes schützen?
Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§. 1. 2. 4. 5. 34 (R.G.B. S. 501).

III. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1890 g. R. Rep. 1865/90.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen erschöpfen den gesetzlichen Thatbestand des dem Angeklagten beigegebenen Vergehens wissenschaftlicher Verletzung des in den Urteilsgründen gedachten Patentrechtes und lassen einen Verstoß gegen Vorschriften des materiellen Rechtes nicht erkennen.

Vonseiten des Angeklagten ist in der erstinstanzlichen Verhandlung eingewendet worden, durch das dem Prof. Dr. R. am 22. Juli 1883 erteilte Patent für das von demselben erfundene Verfahren zur Darstellung des Antipyrin, sowie der sonstigen Pyrazolen seien nicht zugleich die mittels dieses Verfahrens hergestellten Stoffe, insbesondere das auf diesem Wege hergestellte Antipyrin, sondern lediglich jenes neu erfundene Verfahren zur Herstellung der genannten Produkte des Rechtsschutzes teilhaftig geworden. Der vorige Richter hat diesen Einwand verworfen und angenommen, daß auch die mittels des patentierten Verfahrens erzeugten Stoffe rechtlich geschützt seien, indem er den Gründen sich angeschlossen hat, aus denen die angeregte Rechtsfrage durch das Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. März 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 8 flg.) in gleichem Sinne beantwortet worden ist. Der gegenwärtig erkennende Strafsenat des Reichsgerichtes hat bei der vorgenommenen Prüfung der verschiedenen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte den Erwägungen, auf welchen das angezogene reichsgerichtliche Urteil beruht, allenthalben beipflichten müssen, und es kann, da die einschlagende Rechtsfrage in jenen Urteilsgründen eine erschöpfende Würdigung gefunden hat, auf die gedachte Entscheidung hiermit Bezug genommen werden. Man geht aber auch in gegenwärtiger Instanz von der — übrigens bereits in dem mehrerwähnten Urteile vertretenen — Auffassung aus, daß ein für ein bestimmtes chemisches Verfahren zur Darstellung gewisser Stoffe erteiltes Patent das auf diesem Wege geschaffene Produkt selbst dann schützt, wenn das letztere als Arzneimittel verwendet wird. Diese Auffassung rechtfertigt sich, wenn man erwägt, daß, wie schon aus dem Wortlaute folgt, überdies aber auch die Entstehungsgeschichte des §. 1 des Patentgesetzes klar darlegt, die

dort unter 2 am Ende sich findende Bestimmung: „soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen“ nicht lediglich auf die unmittelbar vorhergehenden Worte: „von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden“, sondern auf den ganzen vorausgehenden Satz der Norm in Ziff. 2 bezogen werden muß, sodann, daß die Gründe, aus welchen anzunehmen ist, daß ein für ein bestimmtes chemisches Verfahren zur Herstellung gewisser Stoffe erteiltes Patent auch das durch dieses bestimmte Verfahren geschaffene Produkt rechtlich schützt, und welche darin gipfeln, daß dieses Produkt erst den wahren Abschluß des betreffenden Verfahrens darstellt und diesem die erforderliche Individualität gewährt, gleichermaßen zutreffen, wenn das Produkt als Arzneimittel benutzt wird, sowie endlich, daß weder der Wortlaut des Gesetzes, noch Grund und Zweck desselben ein Argument gegen die vorstehende Auffassung ergeben.

Der vorige Richter nimmt hiernächst an, daß der Angeklagte das von der Baseler Gesellschaft käuflich bezogene Antipyrin, wenigleich er dasselbe nur im Freihafengebiete von Hamburg gelagert und auch nur von hier aus nach dem Auslande verkauft, doch hierdurch in den inländischen Verkehr gebracht habe. Dieser Ansicht war beizutreten.

Indem der Angeklagte das von der Baseler Gesellschaft zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung bezogene Antipyrin in Hamburg auf Lager nahm und von hier aus verkaufte und in die Hände des Käufers gelangen ließ, hat er zweifellos die fragliche Ware in den Verkehr gebracht; denn dieselbe ist hierdurch ein Objekt von gewerblichen Veräußerungsgeschäften geworden. Dieser Verkehr muß aber als ein inländischer bezeichnet werden, da die Ware bei Ausführung der erwähnten Veräußerungsgeschäfte auf deutschem Gebiete sich bewegte und transportiert wurde. Rechtlich unerheblich erscheint nach der bereits früher vom Reichsgerichte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 351,

kundgegebenen Ansicht, daß die Käufer im Auslande wohnten, wie andererseits der Umstand, ob die Ware den Käufern bereits in Hamburg zu Eigentum übergeben worden ist, oder ob der Angeklagte dieselbe nur für Rechnung der Käufer an diese durch einen von ihm gedungenen Frachtführer abgesendet hat. Allein entscheidend bleibt, ob die Ware bei Ausführung von Handelsgeschäften auf deutschem

Gebiete bewegt worden ist, da sie hiermit äußerlich erkennbar zum Objekte von Verkehrsoperationen geworden ist, und dies trifft auch in dem oben zuletzt berührten Falle zu. Der Angeklagte vermag auch nicht mit Erfolg sich darauf zu berufen, daß die Ware im Hamburger Freihafengebiete gelagert und von hier aus versendet worden ist. Denn hiernach ist dieselbe nur von der Verpflichtung zur Entrichtung des deutschen Eingangszolles befreit geblieben, indem sie sich immer außerhalb der deutschen Zollvereinsgrenze bewegt hat. Es besteht jedoch keine gesetzliche Vorschrift dahin, daß die Auscheidung des Freihafengebietes von Hamburg aus dem deutschen Zollvereinsgebiete auch noch nach anderen Richtungen hin rechtliche Bedeutung besitze; es bestimmt insbesondere das Patentgesetz nicht, daß die von der deutschen Zollvereinsgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile Deutschlands auch im Sinne des Patentgesetzes als Ausland zu gelten haben; dasselbe enthält keinerlei örtliche Beschränkung des darin für die Gebiete des Deutschen Reiches gewährten Patentschutzes.

In allen übrigen Beziehungen ergeben die Ausführungen des angefochtenen Urteiles keinerlei rechtliche Bedenken. Namentlich ist der — in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte besonders bekämpften — Ansicht des vorigen Richters beizutreten gewesen, daß, habe der Angeklagte nicht gewußt, daß durch die Bestimmung in §. 2 Ziff. 2 des Patentgesetzes nicht nur das patentierte Verfahren, sondern gleichzeitig auch das mittels dieses Verfahrens hergestellte Produkt geschützt sei, es sich lediglich um einen ihn vor Strafe nicht schützenden Rechtsirrtum handele. Indem der §. 34 des Patentgesetzes in betreff des Thatbestandes des hier mit Strafe bedrohten Vergehens auf die §§. 4. 5 des Gesetzes verweist, eben hierdurch aber, da die Vorschrift des §. 4 ihre weitere Erläuterung und begriffliche Begrenzung in den Normen des §. 1 empfängt, stillschweigend auch auf den letzteren Bezug nimmt, werden diese Normen Bestandteile der Strafvorschrift des §. 34 selbst. Ein Irrtum über Sinn und Tragweite der gesetzlichen Strafnorm und die daraus entsprungene — objektiv irrige — Annahme der Straflosigkeit eines gewissen konkreten Thuns schützen aber den Thäter nie vor der gesetzlichen Strafe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 149, Bd. 10 S. 352, Bd. 11 S. 95, Bd. 12 S. 275, Bd. 14 S. 36; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 233.